

wurden mit dem Kanton St. Gallen Vereinbarungen über den Besuch der Kantonsschule Sargans und der st. gallischen Berufsschulen durch liechtensteinische Schüler abgeschlossen.⁴⁷³ Diese werden damit in Rechten und Pflichten den schweizerischen Schülern gleichgestellt, sofern sie Abteilungen besuchen, die an liechtensteinischen Schulen nicht geführt werden. Als Gegenleistung kommt der liechtensteinische Staat entsprechend der Anzahl der entsandten Schüler für die Kosten auf. Im Rahmen der Vereinbarung über den Berufsschulbesuch wurde überdies die Möglichkeit geschaffen, Liechtensteiner als Lehrer, Prüfungsexperten und Behördemitglieder zu wählen (Art. 4 Abs. 2 und 4). Zur Sicherung der Lehrerausbildung, die übrigens auch an der Seminarabteilung der Kantonsschule Sargans vermittelt wird, wurde zusammen mit anderen Kantonen ein Vertrag über den Besuch des Lehrerseminars Rickenbach (Schwyz) und das Unterseminar Altdorf (Uri) abgeschlossen.⁴⁷⁴

Als gleichberechtigter Mitträger hat sich Liechtenstein ferner an Bau und Betrieb des Neu-Technikums Buchs⁴⁷⁵ und der interkantonalen Försterschule Maienfeld⁴⁷⁶ beteiligt.

Mit dem Abschluß der genannten Verträge, die alle kündbar sind, hat sich Liechtenstein formell in keine besondere Abhängigkeit begeben, wenn man davon absieht, daß die liechtensteinischen Schüler einer schweizerischen Schule dem ausländischen Rechtsschutzverfahren unterstellt sind. In materieller Hinsicht dagegen bedeutet die Ausrichtung auf das Erziehungssystem eines andern Staates und die Notwendigkeit, einen Teil der höheren Ausbildung in ausländischen Schulen vermitteln zu lassen, die Öffnung gegenüber Einflüssen, die mindestens zu einem Teil nicht kontrollierbar sind. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn festgestellt werden muß, daß gerade die Volks-

⁴⁷³ Vereinbarung über den Besuch der Kantonsschule Sargans durch Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein vom 21. Dezember 1966, sGS 215.351; Vereinbarung über den Besuch st. gallischer Berufsschulen durch Lehrlinge aus dem Fürstentum Liechtenstein vom 3. Februar 1971, sGS 234.4.

⁴⁷⁴ Siehe Anhang.

⁴⁷⁵ Vereinbarung (des Fürstentums Liechtenstein sowie der Kantone St. Gallen und Graubünden) über das Neu-Technikum Buchs vom 20. Juni 1968, sGS 234.111.

⁴⁷⁶ Vereinbarung (der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin sowie des Fürstentums Liechtenstein) über die Errichtung und den Betrieb der interkantonalen Försterschule Maienfeld vom 21. Februar 1973, sGS 651.3. Die Stellung des Fürstentums wird in Art. 1 Abs. 2 festgehalten: «Das Fürstentum Liechtenstein wird den Kantonen in Rechten und Pflichten gleichgestellt.»